

# Satzung

## des Spiel- u. Sportvereins 1923 Sichtigvor e. V.

### § 1 Name, Sitz

- 1) Der am 15.06.1923 gegründete Verein trägt den Namen **Spiel- und Sportverein 1923 Sichtigvor**.
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister Nr. 80034 des Amtsgerichts Arnberg eingetragen.
- 3) Sitz ist **Warstein-Sichtigvor**.
- 4) Die **Vereinsfarben sind blau/ weiß**.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, die Grundsätze eines freiheitlich demokratischen Rechtsstaates sind zu beachten.
- 6) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sportbund, Landes-, Kreissportbund, Stadtsportverband.
- 7) Hinsichtlich der jeweiligen Sportsparten besteht Mitgliedschaft in den entsprechenden Fachverbänden.
- 8) Der SuS Sichtigvor e.V. mit Sitz in Warstein-Sichtigvor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

### § 2 Aufgaben

- 1) **Hauptaufgaben des Vereins sind:**
  - a) **die Förderung des Sports in seiner Vielseitigkeit**
  - b) **Pflege der Sportbetätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,**
  - c) **Fürsorge Jugend, Einführung zur Bildung und zeitgemäßer Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens,**
  - d) **Pflege der Freundschaft im Verein sowie in Begegnungen mit in- und ausländischen Sportlern.**
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Aufwandersatz fällt nicht hierunter. Eine pauschale Vergütung für Aufwendungen und Zeitaufwand ehrenamtlich/freiwilliger nebenberuflicher Tätigkeit ist bis zur Höhe der sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG möglich.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Mitglied kann jede Person werden.
- 2) Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Willenserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Über den **schriftlichen Aufnahmeantrag** entscheidet der Vorstand.
- 4) Aktive Mitglieder können sich in mehreren Abteilungen betätigen.
- 5) **Die Mitgliedschaft erlischt** durch Tod, Austritt, Ausschuß oder Auflösung des Vereins.
- 6) **Die Austrittserklärung ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Halbjahres- bzw. Jahresende an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.**
- 7) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 8) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden aufgrund:
  - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) Nichtzahlung eines Halbjahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
  - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d) allgemeiner Schädigung des Ansehens des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
- 9) Gegen den Ausschuß kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand einlegen.
- 10) Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruchs (Poststempel)
- 11) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.

### § 4 Beitrag, Finanzen

- 1) Zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der Verein Jahresbeiträge (Mitgliederbeiträge).
- 2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben für satzungsgemäße Zwecke kann der Verein Sonderumlagen erheben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- 3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Sonderumlagen.
- 4) Die Mitgliederbeiträge müssen den **Mindestanforderungen des LSB** entsprechen.
- 5) Die Beiträge sind **halbjährlich im voraus** bis spätestens Ende der ersten Woche im Januar bzw. Juli auf ein vom geschäftsführenden Vorstand zu benennendes Konto einzuzahlen.
- 6) Bei Nichterteilung einer Ermächtigung zum zentralen Beitragseinzugsverfahren kann der Verein zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr für den entstandenen Verwaltungsmehraufwand erheben.
- 7) Für jedes Geschäftsjahr (1.1. – 31.12.) ist vom geschäftsführenden Vorstand ein **Haushaltsplan** zu erstellen, der vom Gesamtvorstand zu bestätigen ist.
- 8) **Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel weitgehend selbständig.**

- 9) Sie sind mit Zustimmung ihrer Mitglieder berechtigt, zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben zusätzliche Beiträge zu erheben.
- 10) Der Vorstand ist hierüber schriftlich zu informieren.
- 11) **Sämtliche Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes.**
- 12) **Ehrenmitglieder, aktive Übungsleiter/innen, aktive und regelmäßig eingesetzte Schiedsrichter /innen sind von der Beitragszahlung freigestellt.**
- 13) **Einzelheiten** hinsichtlich Beiträge, Sonderbeiträge, Ermäßigungen usw. können in einer **Beitragsordnung** geregelt werden.

## § 5 Stimmrecht, Wählbarkeit

- 1) Bei Abstimmungen in den Vereinsorganen, Abteilungen, Gruppen hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung sind **alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.**
- 2) **Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.**
- 3) Bei Abstimmungen in Abteilungen und Gruppen sind nur diejenigen stimmberechtigt, die als Mitglieder in der betreffenden Abteilung bzw. Gruppe geführt werden

## § 6 Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Gesamtvereins,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Abteilungshauptversammlungen,
  - d) die Jugendversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) **Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.**
- 2) Ihr obliegt die Beschlußfassung und Kontrolle in allen Vereinsangelegenheiten, sofern die Satzung die Aufgaben nicht anderen Vereinsorganen übertragen hat.
- 3) Dies gilt für ordentliche wie für außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- 4) Eine **ordentliche Mitgliederversammlung für die Abteilungen findet im ersten Quartal, die ordentliche Jahreshauptversammlung für den Gesamtverein im zweiten Quartal statt.**
- 5) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung des Gesamtvereins bzw. der Abteilungen** ist bei zwingendem Interesse des Vereins bzw. der Abteilung vom geschäftsführenden Vorstand bzw. Abteilungsvorstand einzuberufen.
- 6) Das gleiche gilt, wenn mindestens **1/5 der wahlberechtigten Mitglieder** des Gesamtvereins bzw. der Abteilungen dies schriftlich beantragen.
- 7) Die **Einladungsfrist** für die Mitgliederversammlungen beträgt **mindestens 2 Wochen.**
- 8) Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten, ferner sollte der Termin in der amtlichen Tagespresse spätestens 2 Wochen vorher bekanntgemacht werden.
- 9) **Anträge zur JHV** sind dem geschf. Vorstand spätestens **4 Wochen vor der JHV schriftlich** vorzulegen.
- 10) Über die **Tagesordnung der JHV** entscheidet der Vorstand **bis 2 Wochen vorher.**
- 11) Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können unter Punkt „Verschiedenes“ behandelt werden.
- 12) Sie sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der / dem Vorsitzenden oder Stellvertreter/in einzureichen.
- 13) Sie können dort anschließend bis eine Woche vorher eingesehen werden.
- 14) **Dringlichkeitsanträge** dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer **Zweidrittelmehrheit** beschließt, daß diese Anträge unter Pkt. „Verschiedenes“ aufgenommen werden sollen.
- 15) Anträge auf Satzungsänderungen unter Pkt. „Verschiedenes“ sind unzulässig.
- 16) Vor Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein **Protokollführer** vom geschäftsführenden Vorstand bestellt.
- 17) Die Versammlung ist **beschlußfähig**, wenn nach **ordnungsgemäßer Einladung** mindestens **7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.**
- 18) Die Beschlüsse werden mit **einfacher Mehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 19) Bei **Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.**
- 20) **Wahlen müssen auf Antrag geheim erfolgen.**
- 21) **Satzungsänderungen** können nur mit **einer Mehrheit von zwei Dritteln** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 22) Die **Abteilungen** legen in der Versammlung einen **Bericht** über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.
- 23) Die **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung, auch der Abteilungsversammlungen, **sind zu protokollieren** und vom/von der Protokollführer/ in und dem / der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.
- 24) Das **jeweilige Protokoll ist nach spätestens 1 Monat im Schaukasten des Vereins auszuhängen.**
- 25) Falls innerhalb eines Monats seit Aushangdatum kein Mitglied schriftlich beim Vorstand Einwände geltend macht, gilt das Protokoll als genehmigt.

## § 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet, repräsentiert und verwaltet den Verein im Rahmen und im Sinne der Satzung.
- 2) Er ist zuständig und verantwortlich für die Planung und Steuerung der Gesamtentwicklung des Vereins.
- 3) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Mitgliederverwalter/in und der/die Kassenwart / in.**
- 4) Der Verein wird nach **außen vertreten durch den/die Vorsitzende/n oder seine(m)(r) Stellvertreter(in) in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied.**
- 5) Der Vorstand des Gesamtvereins arbeitet als **geschäftsführender Vorstand bestehend aus:**
  - a) dem/der **Vorsitzenden**
  - b) dem / der **Stellvertreter / in**
  - c) dem/der **Mitgliederverwalter/ in**
  - d) dem/der **Kassenwart / in**
- 6) Für die **Abteilungen** gilt dies entsprechend.
- 7) Der **erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:**
  - a) dem geschäftsf. Vorstand
  - b) den Abteilungsvorsitzenden, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/Innen,
  - c) dem / der Jugendwart /in,
  - d) dem/der Sozialwart / in
- 8) Der **Vorstand wird von der JHV auf die Dauer von 3 Jahren, möglichst in folgendem Turnus gewählt:**
  - im ersten Jahr der / die Vorsitzende und Kassenwart / in.
  - im zweiten Jahr der / die Stellvertreter / in und Jugendwart / in
  - (der in der Jugendversammlung gewählte Jugendwart ist lediglich von JHV zu bestätigen)
  - im dritten Jahr der / die Mitgliederverwalter/ in und Sozialwart / in.
- 9) Der / die **Vorsitzende** beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- 10) Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, der geschäftsführende Vorstand sollte sich anderenfalls mindestens in jedem Quartal zusammensetzen.
- 11) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- 13) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- 14) **Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes** gehört insbesondere die **Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung** sowie die Wahrung der Abteilungsbelange.

## § 9 Jugendversammlung

- 1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich entsprechend der Jugendordnung selbständig.
- 3) Die Jugendordnung ist für den Verein verbindlicher Teil der Satzung.

## § 10 Kompetenzen der Abteilungen

- 1) Die Abteilungen sind in ihrem Bereich selbständig und unterliegen nur den Beschlüssen der JHV
- 2) Anträge der Abteilungen sind über den geschäftsführenden Vorstand zu stellen

## § 11 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse des Vereins (Girokonto des Gesamtvereins sowie die Zusammenfassung mit den jeweiligen Abteilungskassenberichten im Geschäftsbericht) ist jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer / innen zu kontrollieren.
- 2) Sie **erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht.** Bei nicht beanstandeter Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die **Entlastung des / der Kassenwartes/in und des Vorstandes.**
- 3) Ein bereits mit einem ordnungsgemäßen entlastenden Prüfungsvermerk versehenen Jahresabschluß der jeweiligen Abteilung wird grundsätzlich übernommen. Die Verantwortung für den Abteilungsprüfungsvermerk bleibt bei der jeweiligen Abteilung.
- 4) Offensichtliche Fehler sind jedoch beim Abschluß des Gesamtvereins richtigzustellen.

## § 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) **Diese Einberufung setzt voraus, dass der Gesamtvorstand mit einer ¾ Mehrheit es beschlossen hat oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragt haben.**

- 3) Die **Auflösung** kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 5) Bei der **Auflösung einer Abteilung** gilt dies analog.
- 6) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Warstein.
- 7) Die Stadt hat es zu Förderung des Sports im Sinne der Gemeinnützigkeit möglichst für die Sport-Jugend in Sichtvor oder unmittelbarer Nähe zu verwenden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist im § 1 um die Ziff.8 entsprechend der aktuellen Vorgaben des Bundesministeriums Finanzen erweitert worden. Die Erweiterung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2025 beschlossen worden.

Vorsitzender

Stellvertreter/in

Mitgliederverwalter/in

Kassenwart/in